Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 67 (1922)
Heft: 33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. August 1922, Nr. 9
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

16. Jahrgang | Nr. 9 | 19. August 1922

Inhalt: Denkschrift des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zum Postulat über die Lehrerwahlen (Fortsetzung und Schluß). — Plauderei.

Denkschrift des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zum Postulat über die Lehrerwahlen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Es prüft sich, wer sich bindet. Wenn dabei erhebliche Gemeindeteile glauben, in diese Prüfung auch die politische Gesinnung und Tätigkeit des Lehrers einbeziehen zu müssen und finden, ihm kein Vertrauen schenken, sogar bisher genossenes Vertrauen ihm entziehen zu wollen, dann möge immerhin die Auseinandersetzung diesen wahren Beweggründen entsprechen; denn die offene Gegnerschaft ist auf jeden Fall heimlichen Umtrieben und Unehrlichkeiten vorzuziehen. Eine gewisse Neigung, dem politischen Gegner eins auszuwischen, besteht bei einem, wenn auch meist sehr kleinen Teil der Bürger auch der Städte, was die Wahlzahlen der durch politische Tätigkeit bekannten Lehrer erweisen. Jedoch gebietet die Gerechtigkeit, festzustellen, daß wiederum nicht die städtischen Schulkreise, sondern Landgemeinden der Schauplatz politischer Wegwahlen geworden sind. Es wird auch kein Zufall sein, daß die sozialdemokratischen Lehrer hauptsächlich in den Städten wirken, wo sie mehr Schutz und Sicherheit finden.

Damit berühren wir die Frage der Gemeindeautonomie, welche eine so wesentliche Einrichtung unseres Staatswesens ist und es ermöglicht, daß im Laufe der Entwicklung eine politische Minderheit Leitung und Verantwortung in jenen Orten übernehmen kann und muß, wo sie über den nötigen Anhang verfügt. Die Frage, ob durch eine Neuordnung der Lehrerwahlen in diese Autonomie eingegriffen werden darf, reicht in ihrer Bedeutung weit in die politischen Interessen hinein; ist aber auch für die Lehrerschaft in mancher Hinsicht wichtig. Beispielsweise sei nur angeführt, daß beim heutigen Zustande manche Lehrerwahlkonflikte sich in aller Ruhe und auf natürliche Weise lösen. Leicht könnte in diesen Verhältnissen durch eine Neuordnung eine Verschlimmerung statt einer Verbesserung eintreten. Sagen wir es offen: Die Autonomie der Gemeinden und Schulkreise ist heute auch die letzte und stärkste Garantie für die bürgerliche Freiheit des Lehrers.

Suchen wir endlich nach einem Wahlsystem, das mit jeder Ungerechtigkeit auch die politischen Maßregelungen ausschlösse, so sind wohl unsere Bemühungen in Anbetracht der menschlichen Unvollkommenheit umsonst. Selbst ein Fachkollegium bietet keine absolute Gewähr. Schon früher, 1903 anläßlich der Änderung des Zuteilungsgesetzes und 1917 wieder bei der Beratung des Wahlgesetzes, ist ausgesprochen worden, daß in einer politischen Wahlbehörde wie dem Großen Stadtrate, dessen Fraktionen gewohnt sind, ihre Haltung nach politischen Erwägungen zu bestimmen, leicht ähnliche Maßstäbe auch an die Lehrerwahlen angelegt werden könnten. Herr Reichen hat dafür ein Beispiel aus Winterthur angeführt. Nun ist nicht zu verkennen, daß durch die Einführung der Verhältniswahl eine gewisse Verschiebung der Dinge eingetreten ist. In dem Recht der Parteien auf verhältnismäßige Vertretung sehen wir eine Vervollkommnung der demokratischen Kontrolle und Mitarbeit. Dagegen haben die Zeitläufe die parlamentarischen Auseinandersetzungen verschärft.

So kommen wir zum Schlusse, daß es für die freie und würdige staatsbürgerliche Stellung des Lehrers keine besseren Sicherungen gibt, als die Volkswahl in den sich selbst verwaltenden Schulgemeinden sie bietet. Auch wenn diese Wahlart nicht mehr bestünde, bliebe doch die Tatsache, daß das Lehramt an der Volksschule vor einer breiten Öffentlichkeit ausgeübt werden muß und der allseitigen Beobachtung und Beurteilung in höherm Grade ausgesetzt ist, als das für die meisten Beamten der Verwaltung der Fall ist. Mit dem Richter, den das Volk wählt, kommt nicht jeder in Berührung; jeder aber ist durch die Schule gegangen und schickt ihr die eigenen Kinder wieder zu. Die höheren, freiwilligen Schulstufen, deren Lehrer durch Behörden bestellt werden, nehmen nur einen kleinen Teil der Jugend auf. So bleibt die Volksschule ganz besonders Gegenstand des öffentlichen Interesses; der Bürger wird seinen öffentlichen Tadel an der Schule und den Lehrern nicht sparen, eher noch verschärfen, wenn er mit den Wahlen unmittelbar nichts mehr zu tun hat. Diesem Lichte der Öffentlichkeit, das über der Schule liegt, entspricht am besten das geltende Wahlverfahren.

8. Neue Wahlverfahren.

Viel schwieriger, als dem geltenden Wahlverfahren einige Mängel nachzuweisen, dürfte es sein, einen bessern Ersatz dafür zu finden. Wir halten es für übertrieben und unrichtig, von der Unmöglichkeit der Wegwahl eines unfähigen Lehrers zu sprechen. Für die Ansicht, das Volk selber sei der Lehrerwahlen müde, steht der Beweis bis zur Volksabstimmung aus. Wenn auch viele Bürger es als lästig empfunden haben mögen, allzu häufig an die Urne gerufen zu werden, so ist dieser Übelstand großenteils dem alten Mehrheitswahlverfahren mit seinen zahlreichen, unbedeutenden Ersatzwahlen zuzuschreiben. Durch die Verhältniswahlen, mit welchen gleichzeitig die Ersatzmänner bestimmt werden, ist dieser Übelstand beseitigt worden. — Für die Bestätigungswahlen 1922 hat der Stadtrat von Zürich wieder die getrennte Veröffentlichung der bejahenden und sogenannten leeren Stimmen angeordnet. Es ergab sich, daß mit ziemlicher Regelmäßigkeit ungefähr 1000 mehr «leere» Stimmen auf einen Kandidaten entfielen als bejahende. Vereinigte ein Lehrer 5600 Ja auf sich, so hatte er dazu noch 6600 «leere», welche bekantlich zu den erstern hinzugezählt werden. Nun sind diese leeren Stimmen keine solchen im eigentlichen Sinne; auf den betreffenden Linien des Wahlzettels steht der gedruckte, ungestrichene Name des Lehrers, und es fehlt lediglich das handschriftliche Ja dahinter. Der Stimmberechtigte gibt die Stimme für den Kandidaten in genau derselben Weise ab, wie sie durch das Verhältniswahlverfahren auch für die politischen Wahlen gesetzlich sanktioniert worden ist, und er handelt im Bewußtsein der unbedingten Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit seines Tuns. Die Einführung dieses Verfahrens bedeutete seinerzeit eine sehr wesentliche Erleichterung und Verbesserung zugunsten der Lehrerwahlen, heute ist es im Vergleich mit der noch einfachern Stimmabgabe bei Proportionalwahlen etwas komplizierter. Einen Beweis gegen die Volkswahl liefern diese Verhältnisse durchaus nicht, und nur Unkenntnis kann zu dem Verlangen führen, diese Stimmen seien nicht mehr als bejahende zu zählen.

Scheinen uns die Gründe für die Beseitigung des geltenden Wahlverfahrens nicht zureichend, so kann auch in Zweifel gezogen werden, ob der Zweck der Wahlen durch eine Neuerung in vollkommenerer Weise erreicht werden kann. Es läßt sich wohl denken, daß auch in einem Wahlkollegium die Meinungen darüber geteilt sind, ob jemand nicht bestätigt zu werden verdient, und daß Unzufriedenheit über das Wahlergebnis beim unterliegenden Teil und den hinter ihm stehenden Bevölkerungskreisen entsteht.

Jene Verhältnisse des Dorfes, in dem alt und jung den oder die Lehrer und ihre Angelegenheiten kennt, sind zugegebenermaßen in den Städten dahin. Sie lassen sich auch durch kein Mittel wieder herstellen. Dafür haben die Schulbehörden auch im Rahmen der bisherigen Befugnisse für die Verbindung zwischen Eltern und Schule erhöhte Bedeutung erhalten. Die Gespräche mit dem Lehrer, die Sprechstunden des Schulpräsidenten, die Pflege mit ihren Sektionen und Fraktionen, Elternveranstaltungen und Zeitungen sind Gelegenheiten, Fragen, Wünsche und Begehren anzubringen und beweisen auch, daß es am Interesse nicht fehlt.

Wenn es sich nur darum handeln würde, den Bürgern eine Mühe und der Gemeinde Kosten zu ersparen, so ließe sich dies durch Entlastung der Stimmberechtigten vom Wahlgeschäft sehr leicht erzielen, Aber die Wirkungen reichen weiter im Sinne einer Ausprägung einseitiger Abhängigkeit der Lehrer und einer Machterweiterung der Bureaukratie. Die Rechtsstellung der Lehrer kommt in Frage. Das Abberufungsrecht bedingt den Verlust der sechsjährigen Amtsdauer. Was wird aus dem Mitspracherecht, wenn die Schulpflege zugleich Aufsichts- und Wahlbehörde ist? Auch Wirkungen auf das passive Wahlrecht der Lehrer sind nicht ausgeschlossen. Wenn auch nicht gleichzeitig zu lösen, so doch in einem gewissen Zusammenhang mit der Wahlfrage steht das Problem der Schulaufsicht. Das geltende Recht stellt folgerichtig neben die Volkswahl die Aufsicht durch vom Volke gewählte Schulpflegen (in welchen bekanntlich Laien und Fachleute sitzen). Im Gegensatz zu dieser demokratischen Ordnung steht die mehr autokratische Einrichtung des Berufsinspektorates. Es ist nicht zu verkennen, daß die Aufhebung der Volkswahl das heutige System in logischer Hinsicht zu schwächen und damit seinen weitern Abbau vorzubereiten vermag.

Wenn wir nun einen kurzen Blick auf die Abänderungsvorschläge werfen, so geschieht es lediglich im Sinne der eigenen Orientierung und in der Form von Bemerkungen, die nicht Anspruch auf Vollständigkeit machen. Weder der Kantonale Lehrerverein, noch andere Organe der Lehrerschaft haben darüber verhandelt; ihr Standpunkt ist allein gegeben in der Kundgebung für die Volkswahl.

In der Diskussion über das Wahlverfahren ist das Abberufungsrecht in den Vordergrund getreten. Das ist namentlich vom Bestreben aus verständlich, alle als unnötig empfundenen Wahlhandlungen zu ersparen und ein Verfahren nur dann einzuleiten, wenn es begehrt wird. Wir haben uns jedoch darüber Rechenschaft zu geben, daß damit dem zürcherischen Recht etwas seinem Wesen Fremdes eingefügt wird, wie die Verhandlungen von 1868 bezeugen. Solange das Verfahren auf die Lehrer beschränkt bleibt, bedeutet es eine Sonderbehandlung derselben.

Auch die Funktionsweise der Abberufung erregt Bedenken. Es ist gesagt worden, die Abberufungswahl könne immer noch Volkswahl sein. Aber in dieser Form ist sie sehr geeignet, zum wirklichen Zerrbild der Volkswahl zu werden. «Ausdruck der Leidenschaft und Aufregung» ist sie von Sieber genannt worden. Das kann nicht anders sein. In jedem Augenblick, sozusagen aus dem heitern Himmel herunter, kann die Abberufung begehrt werden, und sie wird natürlich in der ersten Aufwallung der Unzufriedenheit begehrt. Der Angeklagte wird Gegenstand eines Treibens, das ihn für lange über Gebühr schädigen und ihn selbst dann an der Stelle unmöglich machen kann, wenn die Angriffe sich hinterdrein als ungerechtfertigt erweisen. Er wird zum Opferlamm für alle angesammelte Unzufriedenheit. Dieses Verfahren zur Entfernung eines Unwürdigen kann demnach leicht selbst der Würde entbehren. Auch die psychologische Wirkung ist nicht zu unterschätzen, die entstehen muß, wenn die Öffentlichkeit sich nicht mehr mit der Pflichterfüllung der großen Mehrzahl, sondern nur noch mit den Verfehlungen weniger zu beschäftigen hat, die dadurch ein übertriebenes Ansehen gewinnen. Selbst durch Übertragung der Antragstellung an eine Behörde wird diese Gefahr nicht völlig vermieden; denn besteht die Befugnis einmal, so ist nicht ausgeschlossen, daß ein noch zögerndes Kollegium von außen gedrängt wird, sie anzuwenden. — Anderseits ist es uns auch nicht möglich, jener Auffassung beizupflichten, welche das Abberufungsrecht der Behörde deshalb befürwortet, weil es erlaube, einen Fehlbaren in aller Stille, sozusagen unbemerkt, abtreten zu lassen. Vermeidung von Aufsehen ist nicht immer möglich und wünschenswert. Das freiwillige, stille Verschwinden kann unter jedem Wahlsystem geübt werden. Wenn aber das Bedürfnis darnach nicht allerseits vorhanden ist, wird ein geregeltes Rechtsverfahren Platz greifen müssen.

In der Übertragung des Abberufungsrechtes an den Erziehungsrat als die mit der höchsten Autorität ausgestattete Instanz kann ein Schutz für jene Lehrkräfte erblickt werden, die trotz Pflichterfüllung Angriffen ausgesetzt sind. Wir dürfen uns jedoch in diesem Punkte nicht allzu großen Illusionen hingeben — nicht weil dieser Schutz ausbleiben, sondern weil eine die Abberufung verlangende Schulpflege sich schließlich auf die Unhaltbarkeit eines dauernd gespannten Verhältnisses berufen wird. Die Hindernisse des Nichtverstehens und schlechten Willens überwindet keiner, und Trennung bleibt die vernünftigste Lösung. Während aber heute wenigstens jeder Gemeindegenosse seine Stimme in die Urne werfen kann, ist nicht über alle Zweifel erhaben, ob nicht eine rührige und einflußreiche Minderheit ein Abberufungsbegehren durchzusetzen imstande ist.

Von den Wahlen durch eine Behörde ist gesagt worden: Da das Volk doch stets vertrauensvoll deren Vorschläge bestätigt, kann es ihnen die ganze Wahl überlassen, ohne daß praktisch eine Änderung eintritt. Diese Schlußfolgerung trifft nicht ganz das Richtige. Die Stimmberechtigten verzichten tatsächlich auf die letzte Kontrolle und Entscheidung. Bei Neuwahlen geht das Vorschlagsrecht der Minderheit wieder verloren. Und endlich: Wessen Vorschläge gehen unangefochten durch; wem gebührt deshalb die Wahlbefugnis?

Heute ist der wichtigste Teil der Wahlvorbereitung, die Auslese der Kandidaten, Sache der Kreisschulpflege; die Vorschläge an die Stimmberechtigten gehen aber von der Zentralschulpflege aus, welche eine mehr formelle Kontrolle ausübt. Erhalten nun die Kreisschulpflegen das Wahlrecht, so kommen sie zu einer Machtbefugnis, die sie vielleicht fast selbst erschreckt, und die jedenfalls die Rechtsstellung der Lehrerschaft am empfindlichsten berührt. Aus einer Gleichstellung mit verschiedenem Pflichtenkreise droht ein Untergebenen-Verhältnis zu werden. — Die Abtretung des Wahlrechtes an die Zentralschulpflege hebt ein weiteres Stück Autonomie der Schulkreise auf. Im gegebenen Falle bliebe zu entscheiden, bis zu welchem Grade diese Zentralisation durchzuführen wäre. — Als Wahlbehörde käme drittens die allgemeine Gemeindevertretung, der Große Stadtrat, in Betracht. Hiergegen sind die bekannten Einwände erhoben worden; außerdem könnte diese Behörde nur rein formell, ohne eigenes Urteil, eine Entscheidung fällen.

Was endlich die Vorschläge anbetrifft, die Neuwahlen grundsätzlich dem Volke, die Abberufungen aber einer Behörde zu übertragen, so würde ihre Durchführung allerdings den Wahlapparat und die Stimmberechtigten schonen. Aber sie haben auch einen Schönheits-, ja einen Charakterfehler. Es hat etwas Bedenkliches an sich, die Wahl der einen, das Entlassungsrecht einer ganz anderen Instanz zu übertragen, eine Behörde zu beauftragen, einen Entscheid des Souveräns aufzuheben. Das befriedigende Funktionieren eines Wahlgesetzes wird sich nicht daran erweisen, daß es in den vielen unbestrittenen Fällen die selbstverständliche Bestätigung ergibt, sondern daran, wie es die möglichen Konflikte löst. Unter der Herrschaft dieses Wahlverfahrens wäre in jedem Zweifelsfalle die Frage erlaubt: Hätte die erste Instanz auch so entschieden, und was ist gerecht? Ein besonders drastischer Fall: Die Mehrheit der Schulpflege in H. will Herrn Y abberufen, der früher nach Vorschlag der Minderheit von der Gemeinde gewählt wurde. Und der Mann aus dem Volke dürfte sich wundern und sagen: Als ich Herrn Y noch nicht kannte, durfte ich ihn wählen; jetzt, nachdem er unter uns gewirkt, habe ich nichts mehr zu sagen.

Nach dem Ausgeführten drängt sich der Schluß auf, daß

eine Änderung des Wahlverfahrens nicht nur durch eine lakonische Gesetzesbestimmung erfolgen könnte, wie schon im Antrag der Schulpräsidenten der Stadt Zürich angedeutet worden ist. Die Delegation eines Volksrechtes an eine Behörde hätte eine genaue Umschreibung der Befugnisse zur notwendigen Folge; denn die Behörde ist nicht der Souverän selbst und nicht ebenso frei. Die Ausführungsbestimmungen können ebenso wichtig sein wie die Wahl des Systems. Das Abberufungsrecht könnte nur ein motiviertes sein. Die Bezeichnung einer antragstellenden und einer entscheidenden Instanz wäre in jedem Falle notwendig. Die Voraussetzungen des Verfahrens wären zu bezeichnen, die Feststellung zum Beweis der Unfähigkeit und namentlich auch eine Definition des vielgebrauchten, aber mehrdeutigen Begriffes der Unwürdigkeit anzugeben; dem Angeklagten müßten rechtliche Schutzmittel gewährt werden.

Zum Schlusse noch ein Wort über den Umfang einer Revision! Die kantonsrätliche Motion geht von den Verhältnissen in den Städten aus und faßt dort eine Änderung ins Auge. Aber die Dinge haben ihre eigene Logik. Verfassungsänderung und Erlaß eines Gesetzes sind kantonale Angelegenheiten; ihre Beratung eröffnet die Diskussion auf der ganzen Linie. Überdies ist darauf hingewiesen worden, daß bei einer Neuordnung auch die Möglichkeit geprüft zu werden verdiene, wie den ungerechten Wegwahlen auf dem Lande vorgebeugt werden könnte. Selbst wenn man heute eine Änderung auf die großen Orte beschränkte, wäre doch eine mit der Zeit fortschreitende Wirkung derselben zu erwarten, um so mehr, als eine solche Änderung naturgemäß eine Halbheit darstellte. Der Gedanke der Volkswahl wird durch teilweise Aufgabe des Grundsatzes geschwächt, und abweichende Bestrebungen schaffen sich leichter Geltung. Wenn städtische Behörden das Entlassungsrecht über Hunderte von Lehrern haben — warum sollten nicht Behörden kleinerer Gemeinden dieses Recht gegenüber einem einzigen oder einigen wenigen Lehrern ausüben? Noch näher liegt folgende Erwägung: Wenn die großen Gemeinden, voran die Hauptstadt und ihre Teile, sich eines Teils ihres Selbstbestimmungsrechtes begeben, mit welchem Rechte sollen Zwerggemeinden und kleine Teile ländlicher Schulkreise dieses Recht behalten? Ohnehin stellt das Abberufungsrecht eine grundsätzlich neue und nicht von örtlichen Bedingungen abhängige Lösung dar, weshalb auch die zürcherischen Schulpräsidenten seine Einführung durchaus folgerichtig für den ganzen Kanton vorgeschlagen haben.

9. Die Teilung der Schulkreise.

Es liegt auf der Hand, daß bei Aufrollung der Frage des Wahlverfahrens in erster Linie an die Stadt Zürich gedacht und von deren Verhältnissen ausgegangen wurde. Nun kann aber nicht unbemerkt bleiben, daß der Anstoß zur Diskussion nicht von hier ausgegangen ist; daß in Zürich selbst die Meinungen nicht einhellig sind, daß die größte Schulpflege und die Lehrerschaft sich für die Volkswahl erklärten und selbst die Einheit des Kreises zugunsten des bevorzugten Prinzips aufzugeben bereit waren.

Tatsächlich würde eine Teilung der großen Schulkreise immer noch eine befriedigende Lösung auf dem Boden des bestehenden Rechtes ergeben; wäre sie rechtzeitig vorgenommen worden, so würde wahrscheinlich die Wahlfrage nicht ihre heutige Bedeutung erreicht haben. Die Schuld am Fortbestehen der abnorm großen Schulkreise trägt der Umstand, daß die Neueinteilung der Stadt Zürich in acht Verwaltungskreise nicht auf das Schulwesen ausgedehnt wurde.

Diese Versäumnis ist natürlich eine absichtliche; als sie vom Volke gutgeheißen wurde, dachte dieses offenbar noch nicht an bestimmte Konsequenzen. Die Unterlassung wurde damals mit anders gearteten Bedürfnissen des Schulwesens begründet: «Ganz unerwünscht wäre die Vermehrung der Wahl- und Verwaltungskreise für die Schule, wenn sie eine Vermehrung der Schulkreise zur Folge hätte. Dem Schulwesen tut im Gegenteil Zentralisation not. Der Stadtrat befürchtet aber, daß schon die Vorberatung in den städtischen Behörden sehr viel Zeit erfordern und die Revision des Zuteilungsgesetzes in den dringlichsten Punkten verzögern könnte. Wenn er schon gesonnen ist, eine andere Organisation im Schulwesen in die Wege zu leiten, so sieht er doch davon ab, jetzt schon Anträge zu stellen. Es muß indessen verhindert werden, daß die Vermehrung der Verwaltungskreise eine solche der Schulkreise nach sich ziehe. Am wichtigsten erscheint es, vorläufig die bisherigen Schulkreise beizubehalten.»

Leider kennen wir die Gründe nicht, welche damals so entschieden für eine Zentralisation sprachen, stehen also gewissermaßen vor einem Axiome. Unmöglich kann die Zentralisation nur deswegen durchgeführt werden, weil andere größere Städte mit anderer geschichtlicher Entwicklung und andern staatsrechtlichen Verhältnissen sie auch haben. Gewiß sind zentrale Schulbehörden und ein zentraler Verwaltungsapparat nötig, und es ergibt sich von selbst, daß dieser Apparat mit den neuen Bedürfnissen wächst, indem gewisse neue Funktionen nur einer einzigen Stelle übertragen werden können. Es ist auch von Nutzen, wenn nach Bedürfnis für bestimmte Angelegenheiten einheitliche Regeln aufgestellt werden. Daneben steht aber als Ergebnis des geschichtlichen Werdens der Stadt eine Dezentralisation für bestimmte Aufgaben, eine beschränkte Autonomie der früher selbständigen Gemeinden. Eines der wichtigsten Kennzeichen dieses Selbstbestimmungsrechtes ist ohne Zweifel das Recht der Lehrerwahl, und man könnte dieses Recht, abgesehen von der Überlieferung, immer noch neu aus dem Gesichtspunkt der möglichsten Freiheit in kulturellen Dingen und unter Hinweis auf die sozialen und politischen Unterschiede der Stadtkreise ableiten. Überdies aber besteht die Tatsache, daß trotz der Tendenzen zur Vereinheitlichung die wirklichen Bedürfnisse immer auch noch zum Ausbau dezentralisierter Einrichtungen (Mehrbelastung der Kreisschulpräsidenten usf.) führen. Auch ist noch nicht abgeklärt, wo Zentralisation unabweisbar ist, und welche Funktionen für absehbare Zeit nur durch Kreisorgane gut erfüllt werden können. Wenn nun das Bedürfnis nach Zentralisation die Änderung der Wahlart der Lehrer bedingt, so verlangt es vielleicht ebenso dringlich noch weitere Reformen; sind aber die Bedürfnisse der Kreise nach eigenen Einrichtungen noch stark genug, warum sollte dann nicht auch die Wahlart beibehalten werden können?

Fehlt es also heute an einer nähern Bestimmung der wirklichen Zentralisationsbedürfnisse, so ist anderseits auch nicht recht verständlich, wie das Bestehen von acht Schulkreisen der Entwicklung hinderlicher sei als das von fünf — es sei denn, man erblicke in der absichtlich herbeigeführten Hypertrophie der Schulkreise ein Mittel, um eine Änderung wünschenswerter erscheinen zu lassen.

Die Kreisteilung ist eine verhälnismäßig einfache Sache; ihre Durchführbarkeit ist durch die Vorlage des Schulvorstandes vom 27. Januar 1921 erwiesen. Die neuen Schulkreise deckten sich wieder wie früher mit den Verwaltungskreisen und wären örtlich gut abgegrenzt. Ohne Berücksichtigung der neuerlichen Einsparung von Lehrstellen ergibt sich folgendes Bild:

jetziger Kreis	Lehrstellen	neuer Kreis	Lehrstellen
I	52	1	52
II	47	2	47
III	296	3	116
		4	122
		5	58
IV	118	6	118
V	106	7	53
		8	53

Würde man dabei noch wie bisher die Bestätigungswahlen in den größern Kreisen möglichst auf zwei Tage verlegen, so ergäbe sich ein gedruckter Stimmzettel von erheblich reduziertem Umfange.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Kreisteilung stießen neuerdings nur auf zwei Hindernisse, welche zu einem Aufschub führten. Die Forderung der Kreisschulpflege III, daß von den drei künftigen Präsidien ihres Gebietes zwei im Hauptamte zu führen seien, führt zu einer Ausgabenvermeh-

rung, welche zurzeit nicht wünschenswert ist. Sodann hat die Schulpflege des fünften Kreises das Bedürfnis der Teilung ihres Gebietes verneint. Darf das so verstanden werden, daß diese Behörde die Unzukömmlichkeiten des geltenden Wahlverfahrens so wenig schwer empfindet, daß sie die Gelegenheit, Erleichterung zu schaffen, von sich weist? Dann um so besser!

10. Schluß.

Die Lehrerschaft sieht in der Volkswahl eine Errungenschaft des demokratischen Geistes. Sie hat unter der Herrschaft dieser Wahlart das Gefühl genährt, daß es trotz allem keine würdigere Grundlage ihres Schaffens gebe, als vom Volke selbst zur Erziehung und Schulung seiner Jugend berufen zu sein. Muß dieses Bewußtsein nicht noch lebendiger werden in einer Zeit, die so viel von staatsbürgerlicher Erziehung redet?

Wie das Volk sich dieses Recht erworben und erkämpft hat, ist im geschichtlichen Rückblick dieser Denkschrift dargestellt worden. Wiederum beim Volke steht es, ob es auf die Ausübung seines Rechtes verzichten will. Aber das Abgehen vom Bisherigen berührt nicht nur die Interessen der Lehrerschaft, sondern bedeutet für das Ganze eine schwerwiegende Änderung von prinzipieller Bedeutung.

Wir glauben, in der vorliegenden Denkschrift getreu alle Einwände und Vorhalte gegen die Volkswahl aufgeführt und berücksichtigt zu haben. Wenn diese Einwände widerlegt, kritisiert oder auf ihr richtiges Maß zurückgeführt worden sind, geschah dies einmal in berechtigter Verteidigung der Interessen der zürcherischen Volksschullehrerschaft. Zum andern aber geschah es aus dem Empfinden des Bürgers und Stimmberechtigten heraus, ein Volksrecht sich nicht verkümmern zu lassen.

Plauderei.

Im «Volksrecht» vom 9. August lesen wir folgende mit den uns wohlbekannten Initialen *O. Pf.* gezeichnete köstliche Plauderei, die wir unsern Lesern zur Ergötzung nach des Tages Arbeit zum Abdruck bringen:

«Es ist mir jetzt dann schon gleich, wenn andere Leute auch keine Ferien mehr haben. Nicht etwa wegen dem Neid, obschon ich sehr gute natürliche Anlagen für Ferien habe, sondern wegen der Tenue. Ich falle nicht gern auf und kleide mich daher gern wie andere Leute. Also fahre ich nun seit vier Wochen immer mit Pickel, Schneebrille und Gletscherseil ins Bureau, um auf diese Weise dem übrigen reisenden Publikum gleich zu sehen. Wenn ich im Zuge gefragt werde, wohin ich reise, so knurre ich etwas von Matterhorn, Chimbarasso oder Halemaumau Kilauea und verberge mich dann hinter der Karte, die ich zu diesem Zwecke immer mitführe; daß es gerade das Blatt Hegnau ist, macht nichts. So komme ich am Vormittag ordentlich fort. Am Nachmittag trage ich dann noch einen Lorbeerkranz, weil heute so von 2 Uhr an jeder Normalschweizer eben einen solchen Kranz tragen muß. Wenn ihrer drei beieinander sind, so ist einer davon ein Fähnrich und trägt noch einen Extrakranz auf hoher Fahnenstange. Kommt ein vierter dazu, so ist's ein Tambour, der aus Leibeskräften und mit höchster Kunstbegeisterung das patriotische Kalbfell klopft. Und was für Kränze gibt's! Man kann sie herausblasen mit Blech und Holz, heraussingen, herausturnen, National, Kunst und volkstümlich, herausfahren mit Auto, Velo und Trottinet, herausschießen mit Gewehr, Pistole, Flobert, Armbrust, sowie mit dem Pfeil dem Bogen, herausfliegen, herausreiten, herauskochen, melken, frisieren, rußen, malen, flicken, stricken, schustern, schneidern usw. usw. usw., kurz, man kann überhaupt fast nichts mehr treiben, ohne mit einem Lorbeer gekrönt zu werden, und das ist eine Freude, ein Stolz, ein Genuß; und nicht umsonst hat schon Schiller gesagt: «Wie schön der Kuh das Band zu Halse steht — und nähm ich's ihr, sie hörte auf zu fressen.» Ob sie auch zu saufen aufhören würde, ist natürlich eine andere Frage, die Schiller klugerweise umgangen hat.

Festreden werden wieder gehalten wie nur je in Seldwyla. «Werte Eidgenossen, mit Herz und Hand fürs Vaterland, seid einig, einig, einig, Lex Häberlin und Lohnabbau hoch, hoch, hoch!» So deklamiert Bundesrat Häberlin in Kreuzlingen und Bundesrat Haab in Genf beim Gordon-Bennet-Wettfliegen der übertriebenen Schweinsblasen; in Zürich repräsentiert der halbe Stadtrat samt dem ganzen Nationalrat Enderli beim Fußball, überhaupt jeder halbwegs normale Magistrat hält mindestens ein Dutzend Festreden, und hoch, hoch, hoch klingt und braust es wieder vom Rheine zum Rhodanusstrand durchs ganze liebe Vaterland. Ja, schön ist's, sich wieder so recht als Glied der schweizerischen Vereinsmeiergenossenschaft zu fühlen, mit der Träne der Rührung im Auge und sieben Flaschen Festwein im Magen. «Und kehr ich besser nicht vom Feste, so werd ich auch nicht schlechter sein,» so hat Gottfried Keller gesagt. Ein nicht ganz tröstlicher Spruch; der Anfang ist wirklich etwas wenig hoffnungsvoll, aber ohne Zweifel richtig; aber der zweite Teil befriedigt das Gemüt, denn man darf ja im ganzen überhaupt zufrieden sein, wenn man mit zunehmendem Alter nicht schlechter wird.

Einer Sorte Mitbürger, respektive -innen sind die Feste zu gönnen, nämlich den Festkellnerinnen. Jetzt ziehen sie wieder los, diese routinierten, wohltätigen Engelscharen, die seit 1291 alle eidgenössischen Feste bedienen. Ein dauerhaftes, zähes Geschlecht, zum festen Inventar aller großen Feste gehörig. Sie ändern nicht, es sind heute noch die gleichen wie damals, als ich zum erstenmal schweizerisches Schützenfestkalbsvoressen genoß, und das ist doch auch bald lang genug seither. Frisch, fromm, fröhlich, frech gondeln sie mit zwanzig Bieren in St. Gallen zwischen den weißen Turnerhosen hindurch, mit süffigem Waadtländer tränken sie die Thuner Schützen, und in Luzern wechseln sie ihre bewährten und bejahrten Witze mit der dankbaren, verständnisvollen Sängerschar aus. Mögen die Götter Bacchus und Gambrinus ihrem Portemonnaie gnädig sein!

Warum nicht einmal eine Bundesfeierpostkarte mit folgendem Bild: In der Mitte ein ausgewachsenes Exemplar dieser Jungfrauen, die Tischnummer auf dem hochgewölbten Busen, Bier in der linken, Festwein in der rechten Hand. Ihr zur Rechten der Festredner in schwarzem Gala, mit hohem, weißem Gipsverband um den Hals und weit geöffnetem Weisheitsschlund. Zur Linken der Sängerschützenturnerbruder, in weißen Turnhosen, schwarzem Sängerfrack und einem Schützenhut, drei Lorbeeren auf dem Haupt, den Festbecher in der Rechten, die belorbeerte Fahne in der Linken und das Turnerhorn auf dem Rücken. Warum denn nicht? Dieses Trio würde ganz gewiß die schweizerische Vereinsmeiergenossenschaft besser verdeutlichen, als die für unsere Zeit etwas abgegriffenen und zwilchenen Herren Fürst, Stauffacher und Melchtal mit ihrem soliden Lebenswandel. Vorderhand leben sie hoch! Hoch! Hoch!»

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer* des *Präsidenten* des Z. K. L.-V. «*Uster* 238».

2. *Einzahlungen* an das *Quästorat* des Z. K. L.-V. in Veltheim können kostenlos auf das Postschek-Conto VIII b 309 gemacht werden.

3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer *W. Zürrer* in Wädenswil zu richten.

4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein *M. Schmid*, Lehrerin in Höngg, zu wenden.

5. Arme um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an den Vizepräsidenten *Hans Honegger*, Fliederstrasse 21, in Zürich 6, zu weisen.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; H. Honegger, Lehrer, Zürich 6; W. Zürrer, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4; A. Pfenninger Sekundarlehrer, Veltheim; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Schmid, Lehrerin, Höngg.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Graphische Etablissemente Conzett & Cie., Zürich.